

**Satzung
für den Denkmalbereich
"Ammeloer Kring"
in der Stadt Vreden**

vom 25. November 1986

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Begründung
- § 4 Inkrafttreten

- Anlage 1
- Anlage 2 (Bildmaterial nicht anliegend)
- Anlage 3

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NW (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 08. Oktober 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet "Ammeloer Kring" wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalbereich umfaßt die in dem Flurbereinigungsverfahren neu bezeichneten Flurstücke der Flurbereinigungskarte Gemarkung Vreden Flur 45 Nr. 96 tlw. (Straßenfläche der K 18) sowie das Flurstück 113 (Straßenfläche im Kring) und die Flurstücke 114 - 138.

Der Denkmalbereich wird begrenzt von der nördlichen, östlichen und südlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße im Kring, Flurstück 113 und der westlichen Straßenbegrenzungslinie der K 18, Flurstück 96 tlw.

Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist. In dem Plan ist die Grenze des Denkmalbereiches parzellenscharf eingetragen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung sollen neben den Denkmalen und der erhaltenswerten Bausubstanz auch der charakteristische Grundriß sowie die Dorfsilhouette des "Ammeloer Kring" geschützt werden.

Die zu schützende ringförmige Anordnung der Häuser um den Kirchplatz, die äußere Straßenführung, die strahlenförmig ausgerichtete kleinteilige Parzellenstruktur sowie die Bebauungsform in der Höhen-, Tiefen- und Breitenentwicklung sowie der charakteristischen Dachformen (Satteldach, überwiegend mehr als 40°) sind dem Übersichtsplan und den fotografischen Darstellungen zu entnehmen, die als Anlage 1 und Anlage 2, Seite 1 - 13, (Anlage 2: Bildmaterial, wird nicht als Anlage beigefügt) Bestandteil dieser Satzung sind.

Die Ortssilhouette aus den bisher unverbauten Blickrichtungen von Norden, Osten und Süden mit der breit gelagerten Kirche als "Krone" über den wesentlich niedrigeren Häusern ist den fotografischen Darstellungen mit Lageplan, die als Anlage 2, Seite 14, 15 und 16 Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

Wer bauliche Anlagen im Denkmalbereich oder in der engeren Umgebung, auch wenn es sich selbst nicht um Denkmale handelt, errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf gemäß § 9 DSchG der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Vreden).

§ 3

Begründung

Der Ammeloer Kring (ursprünglich "Ammelsche Kring") ist eine durch das Stift Vreden 1369 gegründete, geplante Dorfanlage.

Er entstand um ein als Begräbnisplatz mit Kapelle geweihtem Grundstück, das von Hausstellen begrenzt wurde.

Diese Urform des Krings ist bis in die heutige Zeit überkommen. Er ist mit seiner ringartig um die katholische Pfarrkirche "St. Antonius" Abt. - einem Kirchbau von 1858 an der Stelle der früheren Kapelle - angeordneten Bebauung und dem alten Baumbestand ein seltenes erhaltenes Beispiel einer historischen Dorfkerngestaltung.

Die siedlungsgeschichtlich wichtigen Elemente - Straßenführung, Parzellierung, Bebauungsform - bilden eine lt. § 2 DSchG schützenswerte Anlage von hoher städtebaulicher Bedeutung, die aus volkskundlichen, historischen und stadtbaugeschichtlichen Gründen neben der Unterschutzstellung von Einzelobjekten durch die Festlegung eines Denkmalbereiches lt. beiliegendem Plan bewahrt werden soll.

Die gutachterliche Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Münster, ist als Anlage 3 beigefügt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

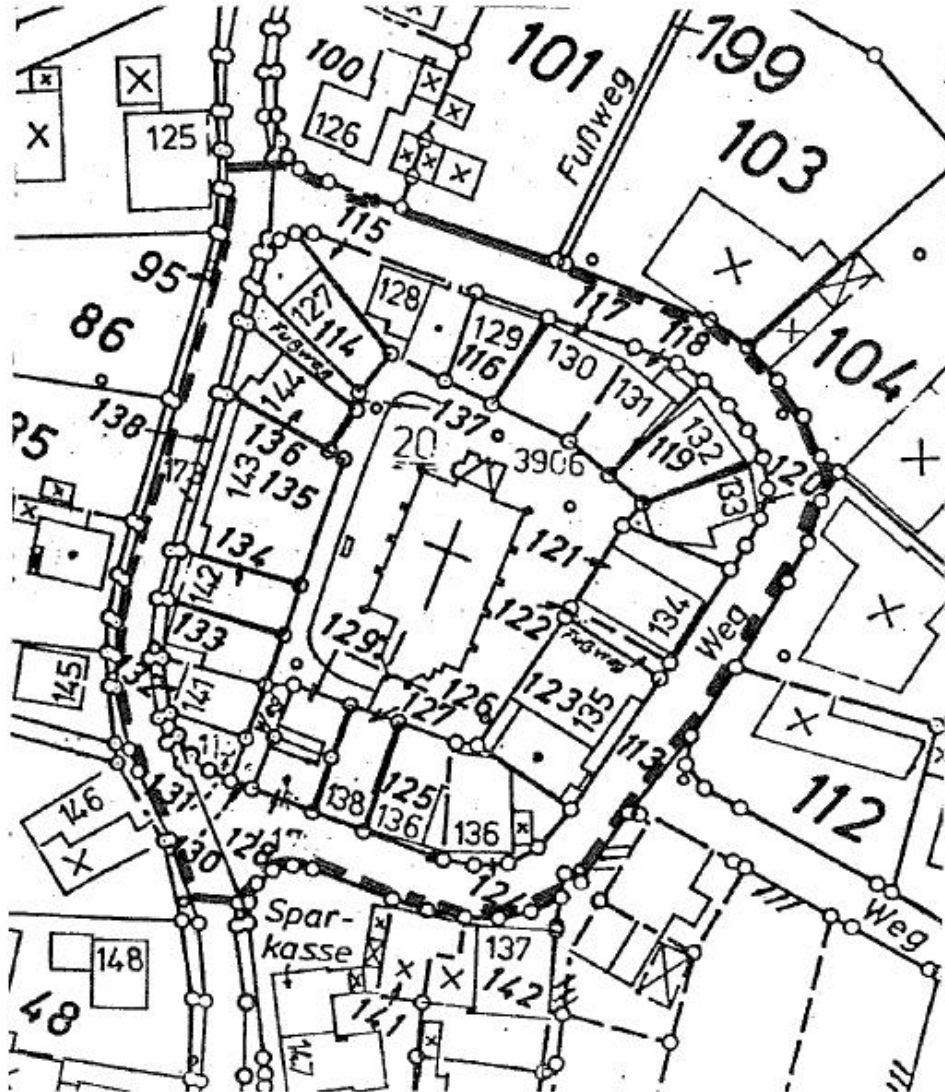
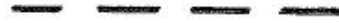
STADT VREDEN



Anlage 1

zur Satzung für den Denkmalbereich "Ammeloer Kring" in der Stadt Vreden

Begrenzung des Gebietes



Auszug aus der Flurbereinigungskarte Gemarkung Vreden, Flur 45

M.: 1 : 1000

Anlage 3

Anlage zur Satzung für
den Denkmalsbereich
"Ammeloer Kring" in
der Stadt Vreden

Westfälisches Amt
für Denkmalpflege
-lu-ko-

4400 Münster, 04.03.85

Anlage zum Schreiben vom 04.03.85

Gutachterliche Stellungnahme zur Einrichtung eines Denkmalsbereichs "Ammeloer Kring"

Der Ammeloer Kring (ursprünglich "Ammelsche Kring") ist eine durch das Stift Vreden 1369 gegründete, geplante Dorfanlage.

Er entstand um ein als Begräbnisplatz mit Kapelle geweihtem Grundstück, das von Hausstellen begrenzt wurde.

Diese Urform des Krings ist bis in die heutige Zeit überkommen. Er ist mit seiner ringartig um die kath. Rektoratskirche St. Antonius Abt- einem Kirchbau von 1858 an der Stelle der früheren Kapelle angeordneten Bebauung und dem alten Baumbestand ein seltenes erhaltenes Beispiel einer historischen Dorfkerngestaltung.

Die siedlungsgeschichtlich wichtigen Elemente - Straßenführung, Parzellierung, Bebauungsform - bilden eine schützenswerte Gesamtanlage, die von städtebaulicher Bedeutung ist und aus volkskundlichen, historischen und stadtbauhistorischen Gründen neben der Unterschutzstellung von Einzelobjekten durch die Festlegung eines Denkmalsbereiches lt. beiliegender Skizze gewahrt werden soll.

I.A.

gez. Gunhild Lubberger

Dipl.-Ing. Gunhild Lubberger